

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

A Problem

Mit dem xx-ten Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll Nummer 436 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden. Dazu soll eine qualifizierte Volksbefragung in die Landesverfassung aufgenommen werden. Mit ihrer Einführung werden Folgeänderungen im Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) erforderlich.

B Lösung

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz ist um die vorgeschlagenen Regelungen zu ergänzen.

Dem Landesverfassungsgericht ist die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Zulässigkeit einer qualifizierten Volksbefragung und aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung zuzuweisen. Hierzu bedarf es einer Erweiterung des Zuständigkeitskataloges in § 11 Absatz 1 Nummer 8 und 9 LVerfGG -neu-. Die im III. Teil des Landesverfassungsgerichtsgesetzes geregelten „Besonderen Verfahrensvorschriften“ der §§ 36 ff. LVerfGG sind um die §§ 51a und 51b LVerfGG -neu- zu erweitern. Damit werden die neuen Kompetenzzuweisungen an das Landesverfassungsgericht verfahrensrechtlich näher ausgestaltet.

C Alternativen

Keine. Ohne eine Anpassung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes fehlen dem Landesverfassungsgericht die Kompetenzzuweisung für Streitverfahren aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung und entsprechende Verfahrensregelungen.

D Kosten

Keine. Diese werden erst verursacht, nachdem die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung von Landtag und Landesregierung übereinstimmend beschlossen worden ist.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Achter Abschnitt:
Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8
(Zulässigkeit einer qualifizierten Volksbefragung)**

§ 51a Antrag, Verfahren

**Neunter Abschnitt:
Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 9
(Streitigkeiten über die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung)**

§ 51b Antrag, Verfahren“

b) Nach der Angabe zu § 51b wird das Wort „Achter“ durch das Wort „Zehnter“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 57 wird das Wort „Neunter“ durch das Wort „Elfter“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. über die Zulässigkeit einer qualifizierten Volksbefragung (Artikel 60a Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Nr. 9 der Verfassung),

9. aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung,“

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.

3. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 10 bis 12“ ersetzt.
4. In § 33 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 10 bis 12“ ersetzt.
5. Nach § 51 werden der folgende Achte und Neunte Abschnitt eingefügt:

**„Achter Abschnitt:
Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8
(Zulässigkeit einer qualifizierten Volksbefragung)**

**§ 51a
Antrag, Verfahren**

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet gemäß Artikel 60a Absatz 2 der Verfassung auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens vier Mitgliedern des Landtages über die Zulässigkeit einer qualifizierten Volksbefragung.

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

**Neunter Abschnitt:
Verfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 9
(Streitigkeiten über die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung)**

**§ 51b
Antrag, Verfahren**

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens vier Mitgliedern des Landtages aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung.

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

(3) Die Entscheidung des Landtages gemäß § 25d Abs. 2 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes kann nur binnen zwei Wochen angefochten werden. § 51 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. Der bisherige Achte und Neunte Abschnitt werden der Zehnte und Elfte Abschnitt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Mit dem xx-ten Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll Nummer 436 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden. Dazu soll die Möglichkeit einer qualifizierten Volksbefragung in die Landesverfassung aufgenommen werden. Die qualifizierte Volksbefragung soll die in der Landesverfassung bereits vorgesehenen plebiszitären Elemente Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ergänzen. Das vorliegende Gesetz dient dazu, dem Landesverfassungsgericht die Entscheidungen über die Zulässigkeit der qualifizierten Volksbefragung und die Entscheidungen aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung der qualifizierten Volksbefragung zuzuweisen. Die hierzu notwendigen Regelungen sollen in das Gesetz über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Änderungen der Inhaltsübersicht)**

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind mit Blick auf die Einfügung des neuen Achten und Neunten Abschnitts erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Der Zuständigkeitskatalog des § 11 Absatz 1 wird ergänzt um die neuen Nummern 8 und 9. In Nummer 8 wird dem Landesverfassungsgericht die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Zulässigkeit einer qualifizierten Volksbefragung zugewiesen. Die Vorschrift entspricht der bereits verfassungsrechtlich in Artikel 60a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 53 Nummer 9 der Landesverfassung enthaltenen Zuweisung.

In Nummer 9 wird dem Landesverfassungsgericht die Zuständigkeit für Entscheidungen aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung von qualifizierten Volksbefragungen originär zugewiesen. Verfassungsrechtlich zugelassen ist dies in Artikel 53 Nummer 9 der Landesverfassung.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§§ 51a, 51b)

§ 51a regelt Antrag und Verfahren für die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtes über die Zulässigkeit einer qualifizierten Volksbefragung.

§ 51b regelt Antrag und Verfahren für die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtes aus Anlass von Streitigkeiten über die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung.

Zu Nummer 6 (Überschriften zum Zehnten und Elften Abschnitt)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.